

Die Vereinssatzung

Narrenzunft

Burghexen Altrauchburg e.V.



Stand: 18.06.2004



§ 1 Name und Sitz. Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Narrenzunft Burghexen Altrauchburg e.V. Er hat den Sitz in Kleinweiler - Hofen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins

Narrenzunft Burghexen Altrauchburg e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils der 01.01. bis 31.12. des Jahrs.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Brauchtums der Fasnacht im Allgäu. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Teilnahme an Brauchtumsabenden und Strassenfasnacht.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

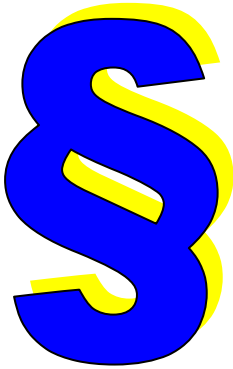
Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 18 Jahren. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (siehe Anlage), entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet deren Antragsteller die Gründe zu nennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein. Die Beendigung erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils zum 11.11. eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereininteresse oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zu dem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit Zahlung des Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.



§ 7 Organ des Vereins

Vereinsorgane sind

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie aus dem 1. Kassier und dem 1. Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 300,- EUR verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. 1 Vorstand
 - b. 2 Vorstand
 - c. 1 Kassier
 - d. 1 Schriftführer
- d) einem vom gesamten Zunftrat gewählten Mitglied.

Der Zunftrat besteht aus

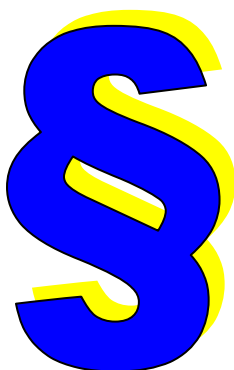
- a) den zwei Gruppenführern
- b) dem Hexenmeister
- c) dem 2. Schriftführer
- d) dem 2. Kassierer
- e) dem Häswart

Der Komplette Vorstand/Zunftrat:

Von dem kompletten Vorstand/Zunftrat wird ein Mitglied aus dem Zunftrat in den Vorstand gewählt. Diese Wahl fällt nicht unter den § 12 Mitgliederversammlung, und benötigt keine Beschlußfassung der Mitglieder.

Die Hexenmutter gehört nicht dem Vorstand/Zunftrat an. Sie ist nicht Stimmberechtigt.

Aufgaben der Hexenmutter: beziehen sich nur auf den Bereich Kinder & Jugendliche in der Narrenzunft. Zu Ihren Aufgaben gehören z.B. für den Umzug vorbereitungen mit den Kindern z treffen, Aufführungen zu proben aber auch mit den Kindern Unternehmungen wie Ausflüge z organisieren. Des Weiteren ist Sie dafür Verantwortlich, daß auch unsere Kinder eine Kleiderordnung haben (Kopftuch ab 2000).



§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Ausgaben zählen insbesondere die

- Aufstellung der Tagesordnung
- Vorbereitung Mitgliederversammlung
- Einberufung Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen von Mitgliedsversammlungen
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplan, Buchführung
- Erstellung des Jahresberichts
- Vorlage der Planung, Beschlußfassung über aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren, jeweils versetzt gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils bis spätestens April eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

**§ 13 Protokollieren**

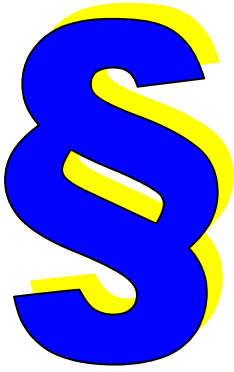
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu vertigen, daß von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Sollte nach Berechtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll die Gemeinde Kleinweiler-Hofen mit Maßgabe Anfallberechtigt sein, daß diese es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.



1. Anlage: Anmeldung/Beitritserklärung